

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **30 (1983)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den, die sich damit einverstanden erklären. Ein solches Einverständnis bedeutet jedoch nicht, dass es sich um eine freiwillige Übernahme der Schutzdienstpflicht im Sinne von Art. 38ff. ZSG handelt. Somit kann auch die Befristung der freiwillig übernommenen Schutzdienstpflicht auf 5 Jahre (Art. 39 Abs. 2 ZSG) hier nicht gelten.

3. Ähnlich sieht die Situation für die Schutzdienstleistung von Ausländern in Betriebsschutz- und Schutzraumorganisationen aus. Zwar erklärt das Gesetz hier ausdrücklich, dass eine solche Einteilung mit den damit verbundenen Schutzdienstleistungen vorgesehen werden kann. Doch wird auch hier der Betrieb jeweils zu prüfen haben, ob und in welchem Umfange die Notwendigkeit gegeben ist, Ausländer gestützt auf eine gesetzliche Möglichkeit zur Dienstleistung in der betreffenden Organisation zu verpflichten. Eingegrenzt wird im übrigen diese Möglichkeit dadurch, dass Ausländer auch hier in der Regel nicht als Vorgesetzte eingeteilt werden sollten. Dies bedeutet, dass ein Einsatz von Ausländern in

Schutzraumorganisationen mindestens zurzeit die Ausnahme bilden müsste.

4. Der Verpflichtung von Ausländern stehen auch keine völkerrechtlichen Bedenken entgegen, wie aus einer in der «Verwaltungspraxis der Bundesbehörden» (Band 34, Nr.

56) im Abschnitt Landesverteidigung unter dem Titel «Völkerrechtskonformität der Zivildienstpflicht für Ausländer» veröffentlichten Stellungnahme des damaligen Eidgenössischen Politischen Departements, vom 21. April 1967, hervorgeht.

Dienstleistungspflicht der Ausländer gemäss ZSG

Grundsatz:

Art. 34 Abs. 1
«Für Männer beginnt die Pflicht, Schutzdienst zu leisten, mit der Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr.»

Einschränkungen:

Art. 41 Abs. 2
«In örtliche Schutzorganisationen werden in der Regel nur Schweizer eingeteilt.»

Art. 41 Abs. 3
«In die Betriebsschutz- und Schutzraumorganisationen können auch ausländische Staatsangehörige und Staatenlose eingeteilt werden, jedoch in der Regel nicht als Vorgesetzte.»

Art. 44
«In Zeiten aktiven Dienstes kann der Bundesrat die Schutzdienstpflicht ausdehnen und insbesondere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose allgemein der Schutzdienstpflicht unterstellen.»



Franke baut vorschrifts- gerechte Militär- und Zivilschutz- sowie Gemeinde- küchen.

Wir bieten eine fachliche Beratung bei der Planung und Einrichtung, ein komplettes Programm an Küchenanlagen und Küchenzubehörartikeln sowie eine einwandfreie Montage und einen prompten Service.

FRANKE

– damit auf jeden Fall
vorgesorgt ist.

Informations-Coupon

Bitte senden Sie uns ausführliches Dokumentationsmaterial über Militär-, Zivilschutz- und Gemeindegärten.

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an: Franke AG, 4663 Aarburg